

(12) **Recherchenbericht**
(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 271/2014 (51) Int. Cl.: **A47C 23/06** (2006.01)
(22) Anmeldetag: 02.07.2014
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.03.2015
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.11.2015

(56) Entgegenhaltungen:
CH 702234 B1
CH 620581 A5

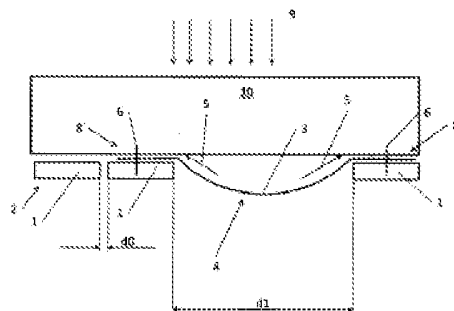
(73) Gebrauchsmusterinhaber:
Hoelzl Erich
4075 Breitenbach (AT)

(72) Erfinder:
Hoelzl Erich
4075 Breitenbach (AT)

(74) Vertreter:
HÄUPL & ELLMEYER KG,
PATENTANWALTSKANZLEI
WIEN

(54) **Lattenrostanordnung**

(57) Bettrostanordnung umfassend
Latten (1), welche in einem Abstand d_0 zueinander
angeordnet sind und einen Bettrost (2) ausbilden,
wobei
sich ein membranartiges Element (3) zumindest
über einen Teilbereich eines
Lattenzwischenbereiches (4) zwischen zwei Latten
(1) mit einem Abstand d_1 erstreckt, welches
membranartige Element (3) ausschließlich durch
Zugkräfte (5) belastbar ist und welches
membranartige Element (3) an zumindest zwei
Latten (1) über Verbindungsmittel (6) kraftschlüssig
befestigt ist, sodass
die Lastabtragung durch den Bettrost (2) in dem
Teilbereich auch durch das membranartige
Element (3) bestimmt ist.



Figur 1

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A47C 23/06 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: A47C 23/063 (2013.01)		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): A47C		
Konsultierte Online-Datenbank: EPDOC, WPIAP, X-FULL		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 02.07.2014 eingereichten Ansprüchen 1-9 erstellt.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	CH 702234 B1 (SCHWIEWAGNER GERHARD [DE]) 31. Mai 2011 (31.05.2011) Abbildungen, Ansprüche; in der Anmeldung zitiert.	1-9
A	CH 620581 A5 (SUPERBA SA) 15. Dezember 1980 (15.12.1980) Ansprüche 1,4; Abbildungen	1-9
Datum der Beendigung der Recherche: 01.07.2015		Seite 1 von 1
		Prüfer(in): MÜLLER-HIEL Renate
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		
A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		